

HUNDESTEUERVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Fügenberg hat mit Beschluss vom **9.02.2017** auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 - Steuerpflicht

1. Wer in der Gemeinde Fügenberg einen oder mehrere über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 - Höhe der Steuer

1. Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich € 45,00.
2. Für jeden weiteren Hund beträgt die Steuer jährlich jeweils € 65,00.
3. Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3 - Steuerbefreiung

Hunde, die als Wachhunde, als ausgebildete und eingesetzte Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4 - Entstehen und Wegfall des Abgabeananspruches

1. Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
2. Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabeananspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 5 - Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6 – Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes — TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung — BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:


Josef Fankhauser
.....
(Fankhauser Josef)

Kundmachung angeschlagen am:	10.02.2017
Kundmachung abzunehmen am:	27.02.2017
Kundmachung abgenommen am:	27.02.2017

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gemeinde
Verordnungsprüfung – 10.4.2017
GZ: Gem-G-70910/1/2-2017